

Besondere Bedingung Nr. 0769

Wohngebäude-Niederschlagsschäden: Einschluss der Kosten für eine Ersatzwohnung

In Ergänzung zu Abschnitt B, Z.10, Pkt.3 EHVB gilt vereinbart:

Wird bei Schäden durch Witterungsniederschläge eine Eigentumswohnung oder gemietete Wohnung ganz oder teilweise unbenützbar, so leistet der Versicherer Ersatz für die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine gleichwertige Ersatzwohnung, sofern dem Wohnungseigentümer oder Hauptmieter die Beschränkung auf den allenfalls benützbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenützbarkeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles gewährt. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.